

SATZUNG

des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel

über die

Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von
Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des
Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel

vom 20.12.1996

in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 15.12.2021.

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Deponierung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 3 Umfang der Beseitigungspflicht
- § 4 Betriebsstörungen
- § 5 Eigentumsübergang, Anlieferungen an die Abfallbeseitigungsanlage

2. Abschnitt: Gebührenregelung

- § 6 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 7 Entstehung der Gebührenschild
- § 8 Gebührenschildner
- § 9 Gebührenmaßstab
- § 10 Gebührensätze
- § 11 Gebühreuzuschläge
- § 12 Gebührenbescheid
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO),

der §§ 3, 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. Nr. 18 S. 459),

in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212),

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (GVBl. S. 175) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995

in den jeweils gültigen Fassungen,

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Abschnitt: Deponierung

§ 1 Grundsatz

Der Zweckverband deponiert die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG).

§ 2 Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine oder mehrere Zentraldeponien in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu betreiben und die dafür notwendigen Planfeststellungsbeschlüsse herbeizuführen.
- (2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe der Vorbereitung der Abfälle zur Wiederverwendung (MYK), des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung der folgenden ihm von den Mitgliedsgebietskörperschaften überlassenen und der von ihm nach Abs. 3 eingesammelten Abfälle:
 1. Restabfälle (COC, KO, MYK),
 2. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (COC, KO, MYK),
 3. Bioabfälle (COC, KO und MYK),
 4. Sperrabfälle (COC, KO, MYK),
 5. Abfälle aus der Wertstofftonne (COC, KO, MYK),
 6. zur Beseitigung überlassene Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (COC, KO, MYK),
 7. Grünabfälle (MYK),
 8. Altpapier (COC, MYK),
 9. in Bringsystemen getrennt erfasste Abfälle und Wertstoffe (MYK).

In den Klammern ist angegeben, für welche Mitglieder der Zweckverband diese Aufgabe übernimmt.

Bei der Verwertung der Bio- und Grünabfälle wird er eine regionale Wertschöpfung, soweit wirtschaftlich sinnvoll, in eigenen Anlagen anstreben.

- (3) Dem Zweckverband werden weiterhin vom Landkreis Mayen-Koblenz folgende Aufgaben übertragen:
 1. die Sammlung und der Transport von
 - a) Siedlungsabfällen (Rest-, Bio-, Grün-, Sperrabfall und Altpapier) aus privaten Haushaltungen und
 - b) überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sowie
 2. der Betrieb eines Wertstoffhofes, bei Bedarf auch weiterer Wertstoffhöfe (Einrichtung, Anlagenbetrieb, Logistik, Entsorgung der erfassten Abfälle und Wertstoffe).
- (4) Dem Zweckverband werden weiterhin vom Landkreis Cochem-Zell folgende Aufgaben übertragen:
 1. die Sammlung und der Transport von
 - a) Siedlungsabfällen (Altpapier) aus privaten Haushaltungen und
 - b) überlassenen Abfällen (Altpapier) aus anderen Herkunftsbereichen.
- (5) Der Zweckverband kann auch Dritten die Benutzung seiner Anlagen gestatten, soweit dies zum wirtschaftlichen Betrieb geeignet ist. Das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.
- (6) Der Zweckverband hat nur die Entgelthoheit für Selbstanlieferer und erlässt hierfür Gebührensatzungen.
- (7) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben Dritter bedienen. Hierbei kann er sich auch an einem Unternehmen oder einer Einrichtung beteiligen oder dieses/dieser errichten.

§ 3

Umfang der Beseitigungspflicht

- (1) Die Mitglieder haben dem Zweckverband die von ihnen eingesammelten Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Das gleiche gilt für die Besitzer von Abfällen, die von der Einsammlung und Beförderung durch die beseitigungspflichtige Körperschaft nach deren Satzung ausgenommen sind (Selbstanlieferer).
- (2) Der Zweckverband entsorgt Hausmüll und alle hausmüllähnlichen Abfälle.

Ausgeschlossen sind die in § 2 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz bestimmten und §§ 8, 9 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Stoffe, ausgenommen der im jeweiligen Positivkatalog für die Deponierung auf der Zentraldeponie Eiterköpfe zugelassenen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle und sonstige von der Genehmigungsbehörde im Einzelfall zugelassenen Abfälle.

Der Zweckverband ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Deponierungspflicht ausgenommene Stoffe handelt.

§ 4 **Betriebsstörungen**

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 5 **Eigentumsübergang, Anlieferung an die Abfallbeseitigungsanlage**

Die nach § 3 zugelassenen Abfälle gehen mit dem Abladen an der Deponie in das Eigentum des Zweckverbandes über. Stellt sich nach dem Abladen der Abfälle heraus, dass die angelieferten Abfälle unter die Abfälle nach § 3 Abs. 2 fallen, so ist der Anlieferer verpflichtet, diese auf seine Kosten wieder aufzuladen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Benutzungsordnung des Abfallzweckverbandes kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

2. Abschnitt: Gebührenregelung

§ 6 **Erhebung von Umlagen, Benutzungsgebühren**

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der Zentralen Mülldeponie Eiterköpfe von den Mitgliedern Umlagen, im Falle des § 3, Abs. 1 Satz 2 der Satzung ausschließlich Benutzungsgebühren. Hinsichtlich der Umlagen gilt die Verbandsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7 **Entstehung der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

§ 8 **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung nutzt.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Abfallcontainern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

- (4) Als Nutzer der Abfallentsorgungsanlage gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (5) Der Gebührenschuldner hat dem Abfallzweckverband alle für die Gebührenpflicht maßgebenden Umstände rechtzeitig mitzuteilen.

§ 9 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen wird durch Verwiegung bestimmt.
- (2) Ausgenommen hiervon sind die vom Deponie-/Wertstoffhofpersonal geschätzten Ladevolumen der Kleinfahrzeuge, Kombifahrzeuge oder PKW-Kofferraum, höchstens bis 5,0 Kubikmeter Abfallmenge.

§ 10 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die Verwiegungen der Selbstanlieferer spezifizieren sich wie folgt:

Abfall	PKW-Kofferraum	PKW-Kombi	je m ³ (bis max. 5 m ³)	Mindestgebühr bei Verwiegung	€/to
Restabfall	5,00 €	10,00 €	37,50 €	187,50 €	187,80 €
Spermiüll (ohne Karte)	5,00 €	10,00 €	37,50 €	187,50 €	187,80 €
Bioabfall inkl. sonstige Grünabfälle	4,00 €	8,00 €	34,80 €	174,00 €	107,50 €
Rasenschnitt (kostenfrei bis 2 m ³)	- €	- €	18,00 €	80,00 €	107,50 €
gem. Bau- und Abbruchabfälle	5,00 €	10,00 €	50,00 €	250,00 €	187,80 €
unbel. Bauschutt *	5,00 €	10,00 €	35,00 €	175,00 €	32,00 €
unbel. Erdaushub (auch Grasnarbe) *	5,00 €	10,00 €	35,00 €	175,00 €	32,00 €
Asbest **	30,00 €	60,00 €	160,00 €	- €	
Dachpappe	30,00 €	60,00 €	180,00 €	- €	
Styropor	20,00 €	40,00 €	130,00 €	- €	
Dämmmaterial **	20,00 €	40,00 €	95,00 €	- €	
Altholz A I bis A III	5,00 €	10,00 €	37,50 €	187,50 €	86,00 €
Altholz A IV	10,00 €	20,00 €	64,50 €	322,50 €	187,80 €
Wurzelstöcke	10,00 €	20,00 €	37,50 €	187,50 €	92,50 €
Flachglas	10,00 €	20,00 €	37,50 €	187,50 €	98,00 €
Folien / Kunststoffe (Verpackungsmaß über duale Systeme)	5,00 €	10,00 €	37,50 €	187,50 €	187,80 €
PKW-Reifen ohne Felgen (max. 4 Stk.)	3,20 €/Stk				
PKW-Reifen mit Felgen (max. 4 Stk.)	5,70 €/Stk				
LKW-Reifen ohne Felgen (max. 4 Stk.)	22,20 €/Stk				
LKW-Reifen mit Felgen (max. 4 Stk.)	36,40 €/Stk				
Traktor-Reifen ohne Felge (max. 4 Stk.)	36,40 €/Stk				

*

einmal pro Monat 1 m³ kostenlose Anlieferung

**

nur in spez. Verpackung (Big-Bag etc.)

- (2) Anlieferungen von Dritten außerhalb des Zweckverbandsbereiches (Zulieferer) werden gesondert vertraglich geregelt.
- (3) Die Gebührensätze werden durch Verbandsbeschluss festgesetzt, der öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 11
Gebührenzuschläge

Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, werden Gebührenzuschläge in Höhe der hierdurch entstandenen Mehrkosten erhoben.

§ 12
Gebührenbescheid

Die Gebühren für die Annahme und Beseitigung von Abfällen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Sie können auch vom beauftragten Dritten festgesetzt werden, sofern diese vom Abfallzweckverband hierzu ermächtigt sind.

§ 13
Fälligkeit

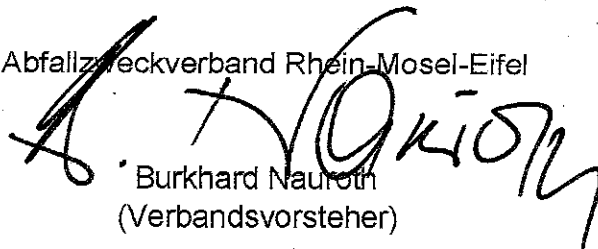
Die Gebühren werden bei Anlieferung an der Deponie/am Wertstoffhof fällig.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Deponiezweckverbandes „Eiterköpfe“ i.d.F. der 13. Änderungssatzung vom 16.12.2016 außer Kraft.

Koblenz, 15.12.2021

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel



Burkhard Nauroth
(Verbandsvorsteher)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.